HILLESHEIMER NARRENVEREIN E.V.



Teilnahmebedingung Rosenmontagsumzug

Damit der Umzug wieder für die Zuschauer ein Erfolg wird, hat der Hillesheimer Narrenverein e.V. folgende Teilnahmebedingungen festgelegt.

- Alle teilnehmenden Zugfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrssicher (Bremsanlage, etc.) sein!
- Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Personenbeförderung, mind.
 18 Jahre) sein. Auch beim Umzug gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Keine Gruppe hat Anrecht auf einen bestimmten Platz. Die Zuweisung, auch kurzfristige Änderungen, behält sich der Zugmarschall vor.
- Jeglicher bei Aufstellung, Auflösung und während des Umzugs anfallender Müll (Kartons, Dosen, Flaschen, etc.) ist ausschließlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Aufgrund Verunreinigungen der Straßen ist das werfen von Papierschnipsel, nicht erlaubt.
- Der HNV bitten die Gruppen und Fahrer der Zugmaschinen darauf zu achten, dass keine großen Pausen zwischen den einzelnen Nummern entstehen.
- Mind. vier Personen müssen als Sicherungspersonal neben dem Wagen herlaufen. Der Zugmarschall kann die Anzahl in Einzelfällen auch vor Ort erhöhen.
- Die Lautstärke der Musik soll angemessen und darf nicht unnötig hoch sein.
- Der Zug endet an der Einfahrt zum Dorfgemeinschaftshaus (Dolgesheimer Str.). Bitte beachten Sie, dass keine Zufahrt an das DGH erfolgen kann. Die Wagen dürfen anhalten um die Mitfahrer absteigen zu lassen. Anschließend müssen die Fahrzeuge weiter fahren und die Musik ausschalten.
- Den Anweisungen des Zugmarschalls, der Feuerwehr, Polizei, sowie ausgewiesenen Personen des HNV ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können im schlimmsten Fall zum Ausschluss vom Umzug führen.

Für selbst verursachte Unfälle und Schäden kann der Hillesheimer Narrenverein e.V. nicht haftbar gemacht werden.

1. Gestaltung der Festwagen

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muß eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 30cm über dem Boden endet. Die Verkleidung muß so stabil sein, daß sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird,

daß Personen unter den Zugwagen gelangen können.

Ebenso sind die Zugmaschinen mit Verkleidungen (Schürzen) zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht. Die Festwagen dürfen die Regelmaße nach StVO nicht überschreiten:

Breite: 2,55m Höhe: 4,00m Länge: 18,00m

Es ist seitens der Teilnehmer auch sicher zu stellen, dass die Wagen die Zugstrecke passieren können ohne in Engpässen aufgrund der Maße "stecken zu bleiben".

Sollten die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, muß durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftverkehr bescheinigt werden, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, daß Personen auf dem Fahrzeug und

andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Die Ladefläche der Festwagen (Motivwagen) und Anhänger muß eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muß eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer).

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muß für den Fahrzeugführer ein ausreichendes

Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muß betriebs- und verkehrssicher sein.

Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das gleiche gilt für die Lenkung.

Für alle Fahrzeuge und Anhänger muß eine Betriebserlaubnis und eine technische Überprüfung vorliegen und jeder Schlepper über ein amtliches Kennzeichen verfügen.

2. Teilnahme von Tieren

Die Teilnahme von lebenden Tieren (Pferde, etc.) am Umzug ist nicht gestattet.

3. Personenbeförderung, An- und Abfahrt

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden, bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Festwagen und Anhängern während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen.

Auf den Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern und Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Die Führer der Fahrzeuge müssen die entsprechende Fahrerlaubnis (Führerschein) und die entsprechenden Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein, bzw. Betriebserlaubnis) bei sich führen.

4. Verhalten während des Umzuges

Für Motivwagen und die von Zugmaschinen gezogenen Anhänger wird eine entsprechende Anzahl von Zugbegleitern (mind. 2; Empfehlung: 4) vorgegeben. Für Kurvenbereiche und Engpässe ist die Anzahl zu erhöhen (mind. +2). Bitte dementsprechend Anlage VII Zugstrecke mit Markierung der kritischen Punkte beachten. Die durch einen Aufbau nicht verdeckten Achsen/Räder müssen durch Zugbegleiter geschützt werden.

Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h

(Schrittempo) nicht überschritten werden.

Die Fahrzeugführer und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen

oder Verletzungen angerichtet werden können.

Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden, sondern müssen der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Bei Verstößen behält sich der Veranstalter vor entsprechende Kosten gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Den Weisungen der Polizeibeamten und Ordnern ist Folge zu leisten.

Musikalische Beschallung / Unterhaltung auf den Motivwagen

Bei Motivwagen mit musikalischer Beschallung ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die Boxen nach innen gedreht werden, um eine übermäßige akustische Belastung zu vermeiden. Des Weiteren soll durch diese Massnahme jeder Teilnehmer hörbar sein, so dass die Darstellung der Teilnehmer nicht durch übermäßige Lautstärke anderer beeinträchtigt wird.

6. Haftpflichtversicherung

An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße

Haftpflichtversicherung besteht.

Die Risiken durch landwirtschaftliche Zugmaschinen und ihre Anhänger sind durch die Kfz-Haftpflicht abgedeckt. Die Teilnahme an einem Umzug muss dem Versicherer vorher mitgeteilt werden (Hinweis: Ein zusätzlicher Beitrag ist in der Regel nicht erforderlich.). Es wird empfohlen, eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei solchen Veranstaltungen bei seinem Versicherer anzufordern.

Am Umzug teilnehmende Fastnachtsvereine sind über ihre Vereins-Haftpflichtversicherung abgesichert. Andere Vereine, beispielsweise Sport- oder Gesangvereine, müssen dagegen eine gesonderte, Haftpflichtversicherung für kurzfristige Veranstaltungen abschließen, da

Ihre Mitwirkung nicht dem satzungsgemäßen Vereinszweck entspricht.

Trotzdem sollte jede teilnehmende Gruppe im Vorfeld mit dem Versicherer Rücksprache halten über einen sachgemäßen Versicherungsschutz.

7. Vorbehalt

Die Umzugsleitung und der Veranstalter behalten sich vor gegenüber dem Teilnehmer bzw. der teilnehmende Gruppe und/oder den Festwagen bis zum Beginn des Umzugs von der Teilnahme des Umzugs auszuschließen. Dies tritt jedoch nur dann in Kraft, wenn gegen die Richtlinien verstoßen wird oder die Angaben (insbesondere der Punkt Musik) von der Anmeldung abweichen.

8. Die Einhaltung der aufgeführten Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten.

Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 18. Juli 2000; Az.: S 33/36.24.02-50 [Bekannt gegeben VkBl. 2000 S. 406] Nr. 4.2 geändert durch Verlautbarung vom 13. November 2000; VkBl. S. 680

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Markblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- · für Zugmaschinen, wenn sie
 - 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 - für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 - 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
 - für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 - 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBI. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

- 1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
- 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden 1) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVRAusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängekupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|---|--------------------|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8m |
| | |

 die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

[Von der Darstellung wird abgesehen]